



Häufig gestellte Fragen

zum Thema „Mehrkosten für manuelle Gewässerunterhaltung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von uns einen Leistungsbescheid aufgrund von Mehrkosten bei der Gewässerunterhaltung erhalten und haben dazu Fragen? Nachfolgend haben wir häufig gestellte Fragen zusammengestellt und beantwortet. Sie können jetzt prüfen sie, ob damit auch ihre Fragen schon beantwortet werden.

1. Welche Grundstücke sind betroffen?

Es geht um Grundstücke, die direkt an sog. Gewässern 2. Ordnung liegen und innerhalb eines 5-Meter-Streifens entlang des Gewässers eine bauliche Anlage (z.B. Zaun, Gartenhaus) oder Nutzung (z.B. Hecke) unterhalten, die das Befahren des gesetzlichen Unterhaltungstreifens behindert und somit die Unterhaltung erschwert.

2. Was ist ein Gewässer II. Ordnung?

Die Einteilung der Gewässer erfolgt nach § 3 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG). Danach gibt es im Land Brandenburg nur Gewässer I. und Gewässer II. Ordnung. Was Gewässer I. Ordnung sind, ist in folgender Verordnung geregelt „Verordnung über die Festlegung von Gewässern I. Ordnung (Brandenburgische Gewässereinteilungsverordnung - BbgGewEV)“.

Alle dort nicht aufgeführten Gewässer sind Gewässer II. Ordnung. Das trifft auch auf den Graben an ihrem Grundstück zu. Ob der Graben Wasser führt, nur zeitweise Wasser führt, oder auch gar nicht, spielt zunächst keine Rolle, solange er als Gewässer geführt wird und somit zu pflegen ist.

3. Ist nicht die Gemeinde für die Pflege der Gewässer zuständig?

Nach § 78 BbgWG obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung als öffentlich rechtliche Verpflichtung den Gewässerunterhaltungsverbänden (hier Wasser- und Bodenverband Nauen). Die Gemeinden sind gesetzliches Pflichtmitglied im Verband.

4. Warum erhalte ich dann einen Bescheid?

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen gemäß § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes bedarf nach § 87 BbgWG der Genehmigung der Wasserbehörde.

Der Errichter der Anlage ist der Verursacher einer Erschwerung für die Gewässerunterhaltung und somit gemäß § 85 BbgWG und § 25 Abs. 3 der Verbandssatzung Bescheid Empfänger für daraus resultierende Mehrkosten.

5. Warum haben wir derartige Bescheide zuvor nie erhalten?

Unser Verband hätte dies bereits seit einigen Jahren tun können. Dass wir es nicht getan haben, liegt daran, dass erst im Jahr 2019 die Voraussetzungen im Verband geschaffen wurden, um die erforderlichen Daten zu erheben und abzurechnen. Die Erhebung wird ab jetzt in den Folgejahren fortgesetzt

6. Wie kommt der Verband auf den Einheitspreis von 3,85 €/ m?

Dazu wurden die Gesamtkosten für die maschinelle und die für die manuelle Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in 2019 ermittelt, getrennt nach Personal und Maschinenkosten.

Die jeweiligen Jahreskosten (in Euro) wurden dann durch die geleisteten Jahresmengen (Meter) dividiert. Damit erhält man die Kostensätze in €/ Meter für beide Leistungsarten. Die Differenz beider Kostensätze ergibt den Mehrkostensatz von 3,85 €/m. (vgl. Anlage)

7. Warum werden keine Mehrkosten für andere Erschwerungen wie z.B. für Stege und Durchlässe erhoben?

Die Behinderungen sind von geringerem Umfang und/ oder werden durch Minderlängen gemildert.

Eine Erfassung und Berechnung von Mehrkosten macht erst Sinn, wenn die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zu den Erlösen stehen. Nach § 85 BbgWG kann andernfalls von der Erhebung solcher Kosten abgesehen werden.

8. Der Graben wurde nach ihrem Empfinden mangelhaft unterhalten?

Grundsätzlich werden die Gewässer II. Ordnung nur einmal im Jahr unterhalten. Somit kann deren Bewuchs bzw. das Ergebnis nicht mit dem heimischen Zierrasen verglichen werden.

Gräben, die für die Entwässerung der Gemeinde besonders wichtig sind, werden 2mal im Jahr unterhalten. In dem Fall wird aber auch die anrechenbare Länge mit 2 multipliziert.

9. Warum wurde bei mir nicht die halbe, sondern die gesamte Flurstückslänge am Gewässer angerechnet?

Der Graben gehört zu denen, die aufgrund ihrer Bedeutung 2mal im Jahr unterhalten werden. Daher wird die anrechenbare Länge mit 2 multipliziert. (vgl. Pkt 8)

10. Der Verband benutzt nicht die richtige Technik und muss nur deshalb manuell unterhalten.

Wir informieren uns regelmäßig auf Fachmessen und im Internet, sowie im Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden über den aktuellen Stand der zur Verfügung stehenden Technik. Außerdem sind wir daran interessiert, unsere Mitarbeiter von der schweren körperlichen Arbeit und unsere Mitglieder von den hohen Kosten, die damit verbunden sind, zu entlasten.

Diverse Geräte, die den Anschein erweckten, in Siedlungsgebieten wie z.B. Brieselang oder Falkensee, einsetzbar zu sein, haben wir auch schon vor Ort getestet – allerdings ohne Erfolg. Die Böschungen sind zu steil und/oder die Verhältnisse zu beengt für den Einsatz hangtauglicher Maschinen, wie z.B. Mähraupen.

Zusätzlich verweisen wir auf den Artikel auf unserer homepage unter https://www.wbv-nauen.de/dokumente/mehrkosten_fuer_handarbeit.pdf, in dem wir die Bescheide ankündeten und der in ihren Amtsblättern erschienen ist.

Aufgestellt: 08.10.2020



P. Hacke
Geschäftsführer



Ermittlung der Mehrkosten für Handarbeit 2019

1. Kosten der masch. Unterhaltung 2019

Arb.-Nr.	Bezeichnung	Gerätekosten	Personalkosten	Gesamt
200	Böschungsmahd maschinell	274.986,98 €	174.469,88 €	449.456,86 €
201	Sohlkrautung maschinell	323.998,14 €	200.057,78 €	524.055,92 €
204	Räumgut mulchen	69.965,08 €	44.157,77 €	114.122,85 €
		<u>668.950,20 €</u>	<u>418.685,42 €</u>	<u>1.087.635,63 €</u>

erbrachte Leistung [m], maschinell = 1.531.110,00 Meter
 Kostensatz je Meter = 0,71 € je Meter

2. Kosten der manuellen Unterhaltung 2019

Arb.-Nr.	Bezeichnung	Gerätekosten	Personalkosten	Gesamt
203	manuelle Krautung Gewässer	14.955,45 €	233.092,62 €	<u>248.048,07 €</u>

erbrachte Leistung [m], manuell = 54.428,76 Meter
 Kostensatz je Meter = 4,56 € je Meter

3. Mehrkosten der manuellen Unterhaltung

Kostensatz [€/ m]		Differenz
maschinell	manuell	
0,71	4,56	3,85 €/ m